

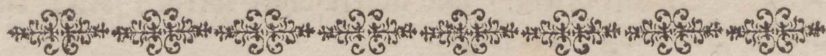
156
55
REVIDIRTE

Gesinde Ordnung /

Nach welcher sich hinführo die Bauers-
Leute / und Einwohner / wie auch die Dienst-
boten / und das Arbeits- Volck auff dem
Lande zuverhalten haben.

Auff inständiges anhalten der Untertha-
nen / wie auch der Reichgräfen und Reichge-
schwornen sämbtlicher Werder / mit einhelliger Be-
willigung der Benachbarten Herrschafften und Obrig-
keiten / in gewisse Artickel verfasset / Confirmi-
ret und in öffentlichen Druck ver-
fertiget.

Anzufangen auff Weynachten dieses 1687.
Jahres.



Gedruckt zu Danzig /
Durch David- Friedrich Rheten.



Dennach viel Jahre hero klagende beygebracht worden / auch in der Untersuchung sich befunden / welcher massen das Dienst-Volck auff dem Lande / als Knechte / Mägde / Drescher / Tagelöhner / und dergleichen Gesinde / den Land- und Bauers-Mann / nicht allein mit unbilligen Lohn übersehen / sondern auch sonst allerley Troß und Muthwillen / dermassen verüben / daß den Landwirthen und Bauers-Leuten fast schwer fällt / ihre Wirthschaft also länger auszuhalten / und dieselbe der Gebühr nach fortzustellen / dannhero dann inständig angehalten worden / eine gewisse Ordnung zu verassen / und dieselbe dahin zu richten / damit ins künftige das Dienst-Volck / nicht allein mit einem billigen Lohn umschrencket / und allerley Muthwill verhindert werden möge / sondern auch der Land- und Bauers-Mann seinen Ackerbau und Wirthschaft gebührlich fortstellen könne. Als ist nach gepflogener Unterredung / und gehaltenen reiffen deliberation, die Sache der Nothdurfft nach erwogen / und vor hochnöthig befunden worden / hernach geschriebene Ordnung in gewisse Artikel zu verassen / nach welcher Ordnung ins künftige / so wol der Land- als Bauers-Mann / es sen in freyen oder Scharwarcks Dörffern / wie auch das Dienst-Volck / Tagelöhner und Arbeits-Leute / sich sollen zurichten haben / mit der ausdrücklichen Verwarnung / da jemand / er sen wer er wolle / dawider handeln / oder sich derselben widersetzen würde / daß der Verbrecher nach Erkantniß der Obrigkeit mit Ernstlicher Straffe beleyet / und achterfolget werden solte: Und lautet die Ordnung / wie folget.

Erstlich

F. XVII 122 XXIII 12. me. not.

56
Eristlich sol kein lediger Knecht/ Magd oder lediges
Weib in irkeinem Dorffe oder sonsten auff dem
Lande/ bey den Gärtnern oder in den Krügen/ auff
ihre eigene Hand zu liegen/ und auff Tage- oder Wochen-
Lohn zu arbeiten/ ohne außdrücklichen Consens und Be-
weiff der Obrigkeit/ gehauset oder geheget werden/ sondern
ein jeder Knecht / Magd oder Weib / sol schuldig und
gehalten seyn / sich umb einen billigen Lohn zu vermie-
then/ damit allerley Sünden und Laster / so daumen-
hero imschwange gegangen/ verhütet werden mögen.

2. Es sol kein Bauers- oder Land-Mann sich un-
terstehen / einen Knecht / Magd oder Weib auff ein
halbes Jahr zu mieten / sondern ein jeder Dienstbohte
sol auff ein ganzes Jahr sich zu vermietthen schuldig seyn.

3. Damit auch das unordentliche sündliche Leben/
so auff Martini/ wenn die Knechte und Mägde zugleich
abgehen/ in den Krügen und bey den Gärtnern verü-
bet wird / verhütet werden / und der Bauers- oder
Land-Mann / nicht auff einmahl zugleich alles seines
Gesindes entbehren möge. Als sollen hinführo die
Knechte von Sontags nach Martini bis wieder Son-
tags nach Martini / die Mägde aber von Sontages
nach Weinachten bis wieder Sontags nach Weinach-
ten gemiethet werden / und weil auff nechstkünftigen
Martini diese ige Ordnung ihren Anfang nehmen sol/
so sollen alle Mägde und Weiber / so igo in Diensten
seind/ und nur sich bis Martini vermiethet haben / diß
erstemahl sechs Wochen lang / nemlich bis Sontags
nach

nach Weinachten nach dienen/und hergegen für die übrigen Wochen/welche sie nach dienen/ nach Advenant des verdungenen Lohns/von ihren Brodt-Herrn oder Brodt-Frauen/billige Zahlung/und Contentation zu gewarthen und zu empfangen haben.

4. Wann nun ein Dienstbothe seine Jahrs-Zeit in Dienste außgestanden / und nicht länger bey seiner Herrschafft in Dienste verbleiben/ sondern abgehen wil / so sollen so wol die Knechte als Mägde / und Weiber / nicht länger als vier Tage Dienstloß sich finden lassen / sondern innerhalb denselben vier Tagen sich zu vermietthen/ und in den neuen Dienst einzutreten schuldig seyn/ wie dann kein Krüger/ oder Gärtner / und Einwohner/ dieselben länger als 4. Tage bey sich hausen oder hegen sol/ bey unten benanter Straffe.

5. Kein Bauers oder Land-Mann sol sich hinführo unterstehen / irkeine Berehrung / Zu- oder Uber-Gabe / wie sie Nahmen haben mag / dem Dienst-Volck über den gesetzten und geordneten Lohn/ zu geben/ insonderheit sol kein Knecht/ irkein Land zu besen oder zu gebrauchen vom Bauers-Mann begehren/ oder eindingen/ sondern sich an seinem gesetzten Lohn begnügen lassen/ wie denn auch kein Bauers-oder Land-Mann keinem Knechte Land zu gebrauchen einräumen sol/ beydes bey untenbenanter Straffe.

6. Niemand sol dem andern sein Gesinde vor oder nach der Mieths-Zeit abspändig machen / oder durch irkeinerley Mittel / Geschenck-oder Gaben/ dasselbe an
sich

sich ziehen / oder auch außserhalbst der gewöhnlichen gesetzten Mieths-Zeit irkeinen Dienstbohten in Dienst annehmen / es sey dann daß derselbe einen glaubwürdigen schriftlichen Beweis / von seiner vorigen Herrschafft bringet / daß er mit guter Berwilligung seines vorigen Brodtherrn außm Dienste abgangen sey.

7. Würde aber irkein Dienstbothe ohne Berwilligung und Uhrtaub seines Brodtherrn aus dem Dienste austreten und an einem andern Orthe / es sey in Städten oder Dörfern / betroffen werden / derselbe sol seinem Herrn / von dem er außgetreten / unweigerlich gefolget / und nirgends gehauset oder geheget werden / biß er sein Dienst-Jahr außgestanden.

8. Kein Dienstbothe sol sich unterstehen / ohne Berwilligung seines Brodtherrn / in wehrenden Dienst-Jahre Hochzeit zu machen / so fern es möchte geschehen / sol er schuldig seyn / einen andern auff seine Stette zu stellen / da der Brodtherr mit zu frieden ist / oder auch des Nachts aus dem Hofe zu bleiben / viel weniger sol irkein Krüger / oder Gärtner / solch Dienst-Bolck hausen oder hegen / noch ihnen über die gesetzte Zeit Uhr 9. Abends irkein Bier vortragen.

9. Damit auch das Dienst-Bolck desto baß bey Gehorsam und fleißiger Arbeit erhalten werde / so sol einem jeden Brodtherrn frey stehen / seinen ungehorsahmen Knecht / Magd oder Weib / nach gestalt des
Ber-

Verbrechens/gebührlich zu straffen/ und da solche Straffe nichts verfangen wolte / so sol der Schulze / so oft er deswegen ersuchet wird/ rath den Schoppen und Rathleuten/ dem Brodtherrn die Hand langem / und mit gefänglicher Hafft / das ungehorsahme Gesinde zu straffen/ befugt und mächtig seyn.

Auffsatz des Lohns was ein jeder Dienstbothe
 hinführo Jährlichen zu empfangen / und zugewarten haben sol.

Ein grosser Knecht	—	—	80. bis 90. marck.
Ein Mittel-Knecht	—	—	60. bis 70. marck.
Ein grosser Jung	—	—	40. bis 45. marck.
Ein kleiner Jung	—	—	20. bis 24. marck.

Noch sol über dieses einem jeden/ wie vor diesen gebräuchlich gewesen ist / zu einem gegeben werden/ als nemlich ein Augst-Kleid / ein Hembde/ und ein paar Schue.

Eine große Magd oder ein Weib sol Lohn haben — — — 24. bis 30. marck.

Eine kleine Magd — — — 15. bis 20. marck.

und an Zugaben/so wie vor diesem gebräuchlich gewesen ist/ zu zweyen/nemlich 2. Hembde/ 2. Schurgtücher und 2. paar Schue.

Ein Tagelöhner sol haben in der Saatzeit
 den Tag — — — — 6. bis 8. g.

In der Mistelzeit — — — — 6 bis 7. g.

In der ledigen Zeit nicht mehr als — — — 5. bis 6. g.

Ein Weib den Tag — — — — 3. bis 4. g.

Die

Die Augst-Leuthe / und Drescher betreffende / sol jährlichem auff die Augst-Zeit wegen dero Lohns der Zeit und Gelegenheit nach / durch Beredung der sämptlich Interessenten, nemlich der Reich-Gräff und Reich-Geschwornen bey der grossen und kleinen Marienburgischen Werdere / der 4. Elbinschen Dörffer / welche im grossen Marienburgischen Werder gelegen / wie auch der Niederwerderischen / zur Königl. Oeconomie gehörigen Dörffer Tiegen-Höfischen/Beerwaldischen/und der Stadt Dankig Werder/ Nährung und Scharpau/ ein gewisser Schluß und Taxe, doch nach vorgängiger Einholung des Consensus der Gebiethenden hohen Obrigkeiten / und derer Confirmation gemacht werden.

Im Fall auch der Dienstbohte seiner Arbeit / davor er sich ausgiebet / nicht ein Gnügen thun könnte / und dennoch den höchsten Lohn sich bedungen hätte / so sol nach Aufgang des Jahres / auff Erkänntnis des Schulzen / und der Rathleute desselben Dorffes / der Lohn moderiret werden / und der Dienstbohte des vollen Lohns nicht zugentessen haben.

Da auch jemand / wie offtermahlen bisshero geschehen dem Bauers- oder Landmann seine Kost verachten / sich trotzig erzeigen / und mit dem jenigen / was ihm zur Nothdurfft und Auffenthalt seines Leibes / vorgesehet und vorgetragen wird / nicht verlieb nehmen wolte / der selbe sol durch den Schulzen / Schöppen / und Rath-Leute / so oft er dessen überwiesen wird / ohne weitere Ersuchung der Obrigkeit / mit gefänglicher Haft drey Tage lang / andern zum Exempel gestraffet / und nur mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Und damit dieser Ordnung desto bass nachgelebet / und derselben Gehörlich nachgesehet werden möge / so sollen die Schulzen / Schöppen / und Rathleute die verfallene und ruinirte Leimbützen in allen Dorffschafften noch vor diesen bevorstehenden nächst-künftigen Martini wiederum anfertigen / und ins künftige gut und fertig unterhalten / bey Straffe auff einen jedem Schulzen s. fl. Ung. und da keine Leimbütz vorhanden / sol bey seibiger Straffe / innerhalb eines halben Jahrs frist / eine
in

in jedem Dorff gebauet werden: Und da jemand von den Dienst-
bohten/ Tagelöhnern und Arbeits-Volck betreten würde/ der in ei-
nem oder andern Punet Bruchfällig befunden oder dieser Ord-
nung sich widersehen würde/ so sol der Schulz nebenst den
Schoppen/ und Rathleuten/ in einer jeden Dorffschafft Maass
und Macht haben/ ohne weitere Ersuchung der Obrigkeit/
stracks wider die Ungehorsahnen und Verbrecher zu Exequiren/
und nach Gelegenheit des Verbrechens mit gefänglicher Haft
die Verbrecher zu straffen/ würde aber jemand sich Schulzen/
Schoppen/ und Rathleuten widersehen/ derselbe sol der Obrig-
keit überantwortet/ und mit harter Straffe beleet werden.

Da aber jemand von den Nachbarn/ Bauerleuten/ Ein-
wohnern/ Krügern und Gärttern/ es sey in den Schaarwercks-
oder in freyen Dörffern/ wieder einen und andern Artickel han-
deln/ oder auch einen größern Lohn und mehr zu Gaben/ als diese
Ordnung meldet/ zu geben sich unterstehen würde/ derselbe sol
allenmahl von einem jeden Verbrechen der Obrigkeit seines Orthes/
s. fl. Ungr. unerläßig verfallen seyn/ und sollen die Schulzen al-
ler und jeden Dorffschafften nebenst den Geschwornen/ fleißig
darauß acht haben/ und solches der Obrigkeit allenmahl anzu-
melden schuldig seyn/ bey ebenmäßiger Straffe s. fl. Ungr. wo-
ferne er solches verschweigen würde.

Schlüsslich bedinget sich die Hohe Obrigkeit eines jeden Orthes
diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit/ und Umstände/ ins
künfftige zu mindern oder zu mehrn/ jedoch mit einhelliger Zer-
willigung der Benachbarten Herrschafften und Obrigkeiten
welche diese Ordnung also angenommen und belie-
bet haben.

